**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 18 (1921)

**Heft:** 7

**Artikel:** Unterstützungspflicht der Kantone gegenüber mittellosen Ausländern

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-836864

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 20.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

vorliegt, zu diesem Stellung genommen und die uns notwendig erscheinenden Vorschläge rechtzeitig eingereicht werden können.

---

## Unterstützungspflicht der Kantone gegenüber mittellosen Ausländern.

Der Kanton Zürich hatte im September 1919 die ihrer Niederkunft entgegensehende Dorothea Müßig aus Frankfurt als „indésirable" aus seinem Gebiete ausgewiesen und nach Basel verbracht, von wo sie nach Deutschland befördert werden sollte. Wegen einer gegen sie vorliegenden Strafanzeige wurde sie in Basel in Untersuchungshaft genommen und hernach ins Frauenspital verbracht, aus dem sie entwich und nach Zürich zurückreiste. Dort kam sie mit einem Knaben nieder und wurde dann Ende November samt ihrem Kinde wiederum dem Polizeidepartement Basel-Stadt übergeben. Zürich verlangte von Basel die Rückerstattung seiner Verpflegungskosten im Betrage von Fr. 160.70, aber Basel lehnte grundsätzlich jede Anerkennung seiner Entschädigungspflicht ab, wenn es auch bereit war, die Hälfte der Kosten freiwillig zu bezahlen.

In der staatsrechtlichen Klage beim Bundesgericht machte Zürich geltend, der unterstützungsbedürftige Zustand der Müßig sei schon in Basel zutage getreten, so daß sich die öffentliche Fürsorge ihrer habe annehmen müssen, und mit dem Offenbarwerden der Hilfsbedürftigkeit sei auch die Fürsorgepflicht des Aufenthaltskantons, also Basels, gegeben gewesen, an welcher die Flucht der Müßig nach Zürich nichts geändert habe. Basel seinerseits vertrat den Standpunkt, die M. sei erst in Zürich hilfsbedürftig geworden; zudem könnte der Rückforderungsanspruch Zürichs nur geschützt werden, wenn es sich seitens Basels um einen Fall von Abschiebung handeln würde, wovon aber im vorliegenden Falle keine Rede sei; die Flucht der M. sei ohne Zutun der Basler Behörden erfolgt und Basel könne dafür nicht haftbar gemacht werden.

Die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes hat die Klage Zürichs als begründet erklärt unter folgenden Erwägungen:

Nach Art. 6 des Niederlassungsvertrages zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Deutschen Reiche, vom 13. November 1909, ist jeder vertragschließende Teil verpflichtet, dafür zu sorgen, daß in seinem Gebiete den hilfsbedürftigen Angehörigen des andern Teils die erforderliche Verpflegung und Krankenfürsorge nach den am Aufenthaltsorte geltenden Grundsätzen zuteil werde, bis ihre Rückkehr in die Heimat ohne Nachteil für ihre und anderer Gesundheit geschehen kann; ein Ersatz der dadurch entstandenen Kosten kann nicht beansprucht werden. Dadurch, daß die Behörden des Kantons Zürich im September 1919 die Heimschaffung der M ü ß i g nach Deutschland verfügten und in die Wege leiteten, haben sie die Gefahr, sie nach Maßgabe dieser Bestimmung unterstützen zu müssen, die damals mit Rücksicht auf den schwangern Zustand der Müßig bereits drohte, nicht nur von sich, sondern auch von den andern Kantonen abgewendet (vergl. A. S. 43 I S. 309 ff E. 3). Sie haben insofern auch im Interesse von Basel-Stadt gehandelt, und die Behörden des letzteren Kantons hatten gemäß der danach bestehenden Solidarität die Pflicht, die Heimschaffung auszuführen. Sie haben dies nicht getan, sondern die Müßig wegen eines ihrem Kanton zustehenden Strafanspruchs zurückbehalten. Wenn in der Folge der Unterstützungsfall eintrat und die internationale Verpflichtung zur Tragung der Kosten wirksam wurde, so ist dies also auf das Verhalten der Basler Behörden, die damit nur kantonalen Interessen dienten, zurückzuführen. Durch die Heim-

schaffung sollte die Fürsorgepflicht auf den Heimatstaat der Müßig abgewälzt werden; Basel hat dies durch sein selbständiges Dazwischentreten verhindert. Es müssen deshalb auch die Folgen der Zurückbehaltung diesen Kanton treffen. Dessen waren sich die dortigen Behörden auch bewußt, sonst hätten sie nicht die Müßig in den Frauenspital versetzt, was nur durch die Rücksichtnahme auf deren kranken oder hilfsbedürftigen Zustand zu erklären ist, woran der Umstand nichts ändert, daß der Regierungsrat die Versetzung als Gebot der Menschlichkeit bezeichnet. Dadurch, daß die Müßig aus dem Spital entwich und in ihrem hilflosen Zustand in Zürich die öffentliche Fürsorge in Anspruch nahm, ist die schon bestehende und auf Basel lastende Unterstützungspflicht nicht von Basel auf Zürich übergegangen. Wohl hatte bei dieser Sachlage Zürich der Müßig, ebenfalls aus Gründen der Menschlichkeit, die nötige Hilfeleistung zu gewähren. Allein die Verpflichtungen von Basel und Zürich stehen nicht als gleichartige und gleichwertige nebeneinander, sondern diejenige von Basel beruht auf dem besonderen Grunde der Zurückbehaltung der Müßig, ohne die Zürich gar nicht in die Lage kommen konnte, für sie Aufwendungen zu machen. Die Verpflichtung von Basel geht deshalb derjenigen von Zürich vor, und Zürich ist, weil es für Basel eintrat, zur Rückforderung seiner Aufwendungen berechtigt. Wenn der Regierungsrat von Basel-Stadt sich darauf beruft, daß nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Fragen der interkantonalen und internationalen Unterstützungspflicht es einfach auf den Ort ankomme, wo diese zutage trat, so ist einmal tatsächlich zu bemerken, daß hier die Notwendigkeit der Fürsorge bereits in Basel sich zeigte und erkannt wurde, und sodann fällt ausschlaggebend in Betracht, daß die Müßig abgeschoben werden sollte und von Basel nur in Verfolgung besonderer kantonaler Interessen in der Schweiz zurückbehalten wurde. Sie war zudem in Basel in Untersuchungshaft, und wenn sie schon ohne Zutun der Basler Behörden daraus entwich, so gehörte sie doch dorthin zurück und konnte keineswegs ihren Aufenthaltsort frei wählen. Aus dem Grundsatz der Freizügigkeit kann daher Basel nichts für sich herleiten. Es mag dem Regierungsrat zugegeben werden, daß Basel Zürich und den andern Kantonen gegenüber nicht verpflichtet war, die Untersuchungsgefangene zu bewachen, aber wenn sie entweichen konnte, so lag dies doch daran, daß die Anordnungen betreffend die Bewachung ungenügend oder daß diese selbst mangelhaft war. Und wenn infolgedessen ein anderer Kanton in die Lage kam, für den Entwichenen Auslagen zu machen, die bei richtiger Erfüllung seiner Aufgabe dem Kanton Basel entstanden wären, so hat dieser dem andern Kanton, der für ihn handelte, dafür gut zu stehen.

---

# Jugend und Prostitution.

Die zürcherischen Vormundschaftsbehörden versuchten, eine Prostituierte, die in einem dichtbewohnten Hause und ebensolchem Quartier ihr Gewerbe betreibt, nach Art. 370 Z. G. B. zu bevormunden. Die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes hatte sich am 22. September 1920 in letzter Instanz mit der Sache zu befassen. Aus den Erwägungen des Urteils ist die nachfolgende Stelle von Belang für die Jugendfürsorge: „In der bloßen Tatsache der Hingabe einer Prostituierten kann eine Gefährdung der Sicherheit Anderer im Sinne des Art. 370 Z. G. B. nicht erblickt werden. Ebensowenig kann der lasterhafte Lebenswandel einer Prostituierten mit der Begründung, er sei geeignet, auf die ihn beobachtenden Jugendlichen einen ungünstigen Einfluß auszuüben, als Gefähr-